

Neudruck

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Abgeordneten
Hans-Peter Goetz
und Christoph Schulze

Schutz der menschlichen Gesundheit: Umfassendes Nachtflugverbot am BBI von 22 Uhr bis 6 Uhr sichern

Der Landtag stellt fest:

Lärm stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Vor allem nächtlicher Fluglärm führt dazu, dass betroffene Anwohnerinnen und Anwohner von Flughäfen einem signifikant erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- im Sinne des Lärm- und Gesundheitsschutzes am Flughafen BBI ein generelles Nachtflugverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr zu gewährleisten. Ausnahmen von der Regelung sollen eindeutig und abschließend definiert werden, wie z.B. Rettungsflüge, Katastrophenschutz, Notlandungen etc.
- das generelle Nachtflugverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr spätestens zur Eröffnung des BBI zu regeln.

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg und Berlin demonstrieren seit geraumer Zeit gegen die drohende Verlärmung ihrer Wohngebiete auf Grund der bislang nicht erfolgten Festlegung von verbindlichen Flugrouten. So vielfältig die Forderungen und die nachvollziehbaren Interessen der verschiedenen Bürgerinitiativen und der potentiell betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind, so sehr sind sie sich in der Frage eines weitgehenden Nachtflugverbots einig. Denn ein weitgehendes Nachtflugverbot dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und ist somit im Interesse aller potentiell von Fluglärm betroffener Bürgerinnen und Bürger.

Zahlreiche Studien zeigen, dass Menschen, die in der Nähe von Flughäfen leben, häufiger an Herz, Kreislauf und Psyche erkranken.

Datum des Eingangs: 02.12.2010 / Ausgegeben: 15.12.2010

Bereits 2006 kam eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes zu dem Ergebnis, dass vor allem nächtlicher Fluglärm dazu führt, dass betroffene Anwohner von Flughäfen im Vergleich zu Patienten, die keinem nächtlichen Lärm ausgesetzt waren, unter anderem wegen zu hohen Blutdrucks und Herzbeschwerden häufiger in medizinische Behandlung müssen. Betroffene von nächtlichem Fluglärm erhielten demnach häufiger und mehr Mittel zur Blutdrucksenkung, zur Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen sowie zur Beruhigung und zur Behandlung von Depressionen. Auffällig war, dass besonders Frauen Beruhigungsmittel und Antidepressiva verordnet wurden; d.h. dass besonders bei Frauen die Erkrankungsrisiken für Depressionen durch nächtlichen Fluglärm signifikant erhöht werden. Im Verlauf der Studie wurden die Daten von mehr als 800.000 Krankenversicherten im Umfeld des Großflughafens Köln/Bonn, der über einen Nachtflugbetrieb verfügt, analysiert.

Die aktuelle im Jahr 2010 veröffentlichte UBA-Studie „Risikofaktor nächtlicher Fluglärm“ unterstreicht, dass das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung für Herz- und Kreislauferkrankungen steigt.

Im Jahr 2008 stellte eine weitere große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest. Demnach weisen Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.

Die Landesregierungen in Brandenburg und Berlin haben für den BBI ursprünglich einen Flugbetrieb rund um die Uhr geplant. Aus Gründen des Lärmschutzes kann ein Großflughafen in dicht besiedeltem Gebiet aber nicht 24 Stunden non-stop betrieben werden. Das hat auch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, indem es wenigstens ein eingeschränktes Nachtflugverbot durchsetzte. Da in den „Randzeiten“ (22 bis 0 Uhr und 5 bis 6 Uhr) nach der bisherigen Auffassung der Landesregierung eine Vielzahl von Flügen ermöglicht werden sollen, blieben nur fünf Stunden Nachtruhe. Die Landesregierung wird mit vorliegendem Antrag aufgefordert, ein konsequentes Nachtflugverbot zwischen 22 und 6 Uhr anzuordnen, um damit die Gefährdung der menschlichen Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu reduzieren.

Etwaige Ausnahmen von dieser Regelung müssen eindeutig und abschließend definiert werden. Als Ausnahmetatbestände kämen beispielsweise medizinische Notfälle, Notlandungen, Rettungsflüge, Maßnahmen des Katastrophenschutz in Betracht.

Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hans-Peter Goetz

Christoph Schulze